

-----

Der Strassenbahnunfall in Nussdorf. Ueber den Strassenbahnunfall in Nussdorf, der sich am Samstag abends ereignet hat, gibt die städtische Strassenbahndirektion folgende Darstellung: In der Endstelle des 36er Wagens in der Zahnradbahnstrasse, die in einem Gefälle von sieben pro Mille liegt, vollzieht sich der Umkehrvorgang seit Jahrzehnten derart, dass der Beiwagen abgekuppelt und von dem folgenden Zug übernommen wird. Trotz der geringen Neigung ist mit Rücksicht auf das in der Greinergasse anschliessende Gefälle die strenge Sicherheitsmassnahme getroffen, dass der abgestellte Beiwagen von dem beaufsichtigenden Organ nicht verlassen werden darf. Diese Bestimmung wurde auch am Samstag streng eingehalten. Der auf dem entrollten Beiwagen den Dienst versiehende Kuppler hat die Handbremse angezogen und besetzt gehalten. Trotzdem geriet der Beiwagen, wie die genauen Untersuchungen ergaben, infolge eines gelösten Spannschlusses im Gestänge der Handbremse ins Rollen. Die Spannschlösser im Bremsgestänge dienen zur Nachstellung entsprechend der Abnutzung der Bremsklötze. Sie sind beiderseits durch Kontramuttern gesichert und entsprechen deshalb einwandfrei allen Anforderungen. Das Entrollen des Wagens ist daher nicht auf einen Konstruktionsfehler zurückzuführen, sondern darauf, dass trotz der in jeder Nacht durchgeführten Ueberprüfung des Wagenuntergestelles die richtige Einstellung des Spannschlusses seitens des Revisionsorganes übersehen worden ist.

-----

Der Autobusunfall in Mauer. Wie die städtische Strassenbahndirektion mitteilt, fuhren gestern abends ein Postkraftwagen und ein Zug der Linie 10 auf der Strecke des 60er Wagens in der Richtung nach Wien. Ausserhalb der letzten Häuser von Mauer wollte der Postkraftwagen den Strassenbahnzug überholen. In diesem Augenblick trat ein Passant vom Gehweg auf die Fahrbahn. Dadurch wurde der Kraftwagenlenker veranlasst, nach rechts auszubiegen. Dabei kam der Postkraftwagen mit dem Strassenbahnzug in Berührung und wurde von diesem auf das Geleisegeschoben. Trotz sofortiger Betätigung der elektrischen Handbremse, die einwandfrei funktioniert hat, durch den Strassenbahnfahrer konnte nicht verhindert werden, dass der Autobus umfiel und quer über das Strassenbahngeleise zu liegen kam. Dem Fahrer des Strassenbahnzuges trifft, wie an Ort und Stelle durch Zeugen einwandfrei festgestellt werden konnte, an dem Unfall keinerlei Verschulden.